

Bilateraler Begleitvertrag
Planungsteam Bodensee-Oberschwaben GmbH (PBO GmbH)
(Stand 11.03.2019)

zwischen dem

Landkreis Ravensburg
als Gesellschafter der PBO GmbH
vertreten durch den Landrat
Harald Sievers

und dem

Landkreis Sigmaringen
als Gesellschafter der PBO GmbH
vertreten durch die Landrätin
Stefanie Bürkle

§ 1

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die PBO GmbH das Land bei der Wahrnehmung seiner Planungsherrenaufgaben für die beiden BVWP-2016-Projekte „B 30 OU Gaisbeuren / OU Enzisreute“ und „B 311 n / B 313 Mengen - Meßkirch“ unterstützt und zu diesem Zweck jeweils eine Planungsvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg schließt.

§ 2

Die Parteien verpflichten sich dazu, ihre Gesellschafterrollen in und außerhalb der Gesellschafterversammlung so wahrzunehmen, daß die PBO GmbH jedes der beiden Projekte zügig und stringent bis zur Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses durchplant.

§ 3

Die PBO GmbH kann im Laufe der Zeit das Land bei seinen Planungsherrenaufgaben für weitere BVWP-2016-Projekte unterstützen, sofern ihre Ressourcen (insbesondere ihre Personalausstattung) dies zulassen.

§ 4

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des PBO-Gesellschaftsvertrags hat die PBO GmbH gegenüber den Parteien einen Anspruch auf Einnahmen in Höhe der ihr entstandenen Aufwendungen. Für die Verteilung der Finanzierungslasten auf die Parteien gelten dabei folgende Regelungen:

1. Die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten werden von den Parteien zu jeweils der Hälfte getragen.
2. Die Kosten, die als Planungskosten einem konkreten Infrastrukturprojekt zugeordnet werden können, werden von den Parteien insoweit getragen, wie sie auf die im jeweiligen Landkreis liegende Maßnahme entfallen.

Die Parteien stellen im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach Nr. 1 und Nr. 2 die jederzeitige ausreichende Liquidität der PBO GmbH sicher. Jede Partei kann mit ihren durch die Maßnahmen begünstigten Städten und Gemeinden eine Kostenbeteiligung vereinbaren.

§ 5

Die beiden Parteien können jeweils eine § 3 konkretisierende und von § 4 Ziff. 1 abweichende einvernehmliche Regelung treffen.

§ 6

Dieser Vertrag gilt für jede der beiden Parteien solange, wie die jeweilige Partei Gesellschafter der PBO GmbH ist.